

Stadt Meßkirch

Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für deren Leistungen

vom 26. Januar 2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl.S.99,100) in Verbindung mit §§ 16, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 26. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen

beschlossen:

§ 1 Zusätzliche Entschädigungen

§ 3 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

Zur Abgeltung ihres über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes erhalten

- | | |
|--|--------------|
| a) der Feuerwehrkommandant
pro Jahr, | EUR 1.600,-- |
| b) der stellvertretende Feuerwehrkommandant
pro Jahr, | EUR 1.200,-- |
| c) die Abteilungskommandanten
pro Jahr, | EUR 500,-- |
| d) der Fanfarenzug-Stabführer
pro Jahr und | EUR 300,-- |
| e) der Jugendfeuerwehrwart | EUR 300,-- |
| f) örtliche Ausbilder
pro Unterrichtsstunde | EUR 12,-- |

als Aufwandsentschädigungen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßkirch, den 28. Januar 2021


Arne Zwick
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 28. Januar 2021


Arne Zwick
Bürgermeister

